

Tarifordnung ab 2023/2024
für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Engerwitzdorf
Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Ägidius
Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian,
Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Mittertreffling-St. Elisabeth

Die Kindergärten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Ägidius und Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian werden nach den Grundsätzen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Pfarrcaritas Gallneukirchen geführt. Der Kindergarten Engerwitzdorf-Mittertreffling-St. Elisabeth wird nach den Grundsätzen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Pfarrcaritas Treffling geführt. Das OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und die OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind integrierte Bestandteile dieser Tarifordnung.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger

Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.

- (4) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (5) **Alle Nachweise**, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind **bis spätestens Ende Juli** dem Rechtsträger vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn im laufenden Arbeitsjahr sind die Nachweise **bis spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** vorzulegen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli. Für den Monat August gilt, basierend auf einer 5-Tage-Woche, folgende Berechnung: Der monatliche Elternbeitrag wird für die Betreuung an 2 Wochen oder weniger mit 50 % bemessen. Bei Betreuung für 3 Wochen oder mehr wird der Elternbeitrag mit 100 % bemessen. Erfolgt im Monat August keine Betreuung, entfällt der Elternbeitrag für den Monat August.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 Mal pro Jahr eingehoben. Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats.

- (6) Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z. B. wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung ...).
- (7) Ist ein Kind länger als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - a) für Kinder über drei Jahre, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € 46,00
 - b) für den Nachmittagstarif ab 13:00 Uhr beträgt der Mindestbeitrag
 - für 5 Tage mindestens € 46,00
 - für 3 Tage mindestens € 32,00
 - für 2 Tage mindestens € 23,00
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 a aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 b aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Vorlage einer gültigen RotKreuzMarktKarte stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des Abs. 2 dar und berechtigt zu folgenden Ermäßigungen:
 - 50% Ermäßigung des Elternbeitrages
 - 50 % Ermäßigung des Mittagessens
 - 100% Ermäßigung des Kindergartentransportes
- (4) Eine Ermäßigung ist maximal für die Dauer der Gültigkeit der RotKreuzMarktKarte möglich.
- (5) Die RotKreuzMarktKarte kann ausschließlich bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.
- (6) Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sowie andere Flüchtlingen, die sich in der Grundversorgung befinden, haben Anspruch auf folgende Ermäßigungen, solange sie sich in der Grundversorgung befinden:
 - 100% Ermäßigung des Elternbeitrages
 - 100% Ermäßigung des Mittagessens
 - 100% Ermäßigung des Kindergartentransportes

- (7) Eine Geschwisterermäßigung führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß §3 Abs. 1

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
- a) für Kinder über drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal € 120,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme maximal € 158,00
 - b) für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - für 5 Tage maximal € 119,00
 - für 3 Tage maximal € 83,00
 - für 2 Tage maximal € 60,00

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung muss rückerstattet werden.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
- a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - b) mindestens 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif

- c) für drei Tage, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - d) für zwei Tage, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgelegt.
- (4) Die bei der Anmeldung zum Kindergartenbesuch bekanntgegebenen Besuchszeiten sind verbindlich. Eine Erhöhung bzw. eine Reduzierung der Besuchszeiten im laufenden Arbeitsjahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines all-fälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 76,00 pro Monat eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) für den Kindergarten gemäß § 13 Abs. 1 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 von maximal € 120,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Der jeweilige Betrag wird zu Beginn des Arbeitsjahres von der Kindergarten- bzw. der Einrichtungsleitung festgelegt und in monatlichen Teilbeträgen eingezogen bzw. als Abrechnungsbeitrag Ende des Arbeitsjahres eingehoben. Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats. Für Kinder, die erst ab einem späteren Zeitpunkt im Jahr die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, wird ein anteiliger Beitrag verrechnet.
- (2) Für den Monat August gilt folgende Berechnung: Der Materialbeitrag wird für die Betreuung an 2 Wochen oder weniger mit 50 % bemessen. Bei Betreuung für 3 Wochen oder mehr wird der Materialbeitrag mit 100 % bemessen. Erfolgt im Monat August keine Betreuung, entfällt der Materialbeitrag für den Monat August.

- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung direkt von der Einrichtung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 9 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und der Materialbeitrag (Werkbeitrag) gemäß § 8 der Tarifordnung sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

§ 10 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.
- (2) Für Jause/Getränke/Obst, die (gegebenenfalls) in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten werden, wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.
- (3) Der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des unter Punkt 2 angeführten Betrages wird am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.
- (4) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag 11 x pro Jahr eingehoben (September bis einschließlich Juli). Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. Des nachfolgenden Monats. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Im Monat August wird kein Kindergartentransport angeboten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Ägidius, Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian, Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Mittertreffling-St. Elisabeth außer Kraft.